Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 20

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei größeren Unfällen waren wirtfamere Begen= mittel nothwenbig.

Bei Friedland 1807 und bei Borodino 1812 fcmetterten große Batterien bie unaufhaltfam por= bringenden feinblichen Rolonnen nieber.

In ber Schlacht von Eylau wendete ein großer Reiterangriff ben Berluft ber Schlacht von ben Fran-

Das Rorps Augereau's hatte in einem bichten Schneegeftober feine Direttion verloren, fam ju viel feitwarte. Bloglich fließ es auf die ruffifchen Re= ferven. Durch bie vereinigten fdweren Befdupe ber Artilleriereferve erlitt es furchtbare Berlufte und fam in Unordnung. Sobald Napoleon ben Unfall bemerfte, befahl er einen Reiterangriff von 72 Schwa= bronen. Rafch fturgte fich biefes impofante Reiter= geschwaber auf ben Feind. Was ihm in ben Weg fam, wurde überritten. Dreimal burchbrauste ber Orkan bie beiben Linien. Die Reiterei erlitt babei fdredliche Berlufte. Doch bie üblen Folgen, welche bie Ratastrophe bei bem Korps Augerau's hatte haben tonnen, maren abgewendet.

Stets ift es bringend geboten, im Befecht alles nach Möglichkeit zu vermeiben, mas einen nachthei= ligen Ginbrud auf die Truppen machen fonnte. So muß jedes Burudgieben von Truppen aus ber Be= fechtelinie möglichft vermieden werben.

Wo ein Ruckjug nothwendig wird, muß biefer langfam bewerkstelligt werben.

Gin fonelles Burudgeben aus einer Stellung, bie man nicht mehr halten will, oder nicht mehr halten fann, wurde zwar die Berlufte vermindern, boch wurde bas Burudgeben in Saft und Unord= nung leicht fur eine Flucht gehalten werben unb fonnte einen fehr üblen Gindrud auf bie anderen Truppen machen.

Die Ablösung von Truppen im Gefecht ist immer eine mifliche Sache. Man muß biefelbe vornehmen, wenn die abzulofenden Truppen eine Stellung ein= genommen haben, über welche man vorruden will fo daß die abzulöfenden Truppen nur fiehen bleiben und ihre Aufstellung behaupten muffen, mahrend biefenigen, welche fie ablofen follen, über fie hinaus vorruden. Gin Ablofen mit Burudziehen ber abge= lösten Mannschaft ift gefährlich.

Da bas Burudgeben von Truppen im Gefecht immer einen folechten Ginbrud auf die nebenfteben= ben Abtheilungen macht, fo fah man aus biefem Grunde in fruberer Beit, wo bie Artillerie noch an ber Site ber Infanterie fampfte, oft Batterien, welche fich verschoffen hatten, in ihrer Stellung aus= harren, da ihr Zurudgehen bie nebenstehenden Trup= pen ericbuttert batte.

Gin Burudnehmen von Truppen, die bereite leb= haft mit bem Beind engagirt find, um fie anderewo gu verwenden, ift unthunlich. Wo biefer Berfuch gemacht murbe, hat er meift bie unheilvollften Fol= gen gehabt.

Auf feinen Kall barf im Befecht, außer bei be= foloffenem allgemeinem Rudzuge, bas bezügliche Beiden gegeben werben.

Tichernaja 1855 in Folge eines folden Signals ver= loren gegangen. Gin Bataillon wollte feine Tirail= leurs zurudnehmen und gab bas Beiden gum Rud= jug. Die Tirailleure folgten, bie banebenftebenben ebenfalle. Die Clairone nahmen bas Beiden ab und in einem Augenblide wich bas gange Tirgilleur= treffen gurud.

In heeren, wo bie Dieziplin nur mangelhaft und nicht burch lange Gewohnheit befestigt ift, fann fich ber Fall ereignen, bag ber eine ober andere Truppen= forper gleich bei Beginn bes Gefechtes verzagt und von Schreden erfaßt, ohne nur gefampft ju haben, ausreißt.

Diefem muß icon bes üblen Beifpieles halber Einhalt gethan werben. Bunachst werben bie Of= fiziere bas Möglichfte thun, bem Stanbal ein Enbe ju machen. Belingt es ihnen nicht, fo haben febr energische Benerale icon bie eigene Artillerie auf folde flüchtige Schaaren feuern laffen. Doch es bleibt immer noch fraglich, ob biefes Mittel geeignet fei, bem Uebel abzuhelfen.

Beneral Gorgen ergablt in feinen Memoiren eine Evisobe aus ber Schlacht, welche am 2. Juli 1849 bei ber Bufta Bartaln geschlagen murbe, wo er ei= nige fliehende Bataillone burch Rartatichen= unb Infanteriefeuer jum Stehen brachte. *)

(Schluß folgt.)

Allerhöchste Kabinets=Ordres betreffs Kriegsartitel, Disziplinar=Strafordnungen und Bollgug ber Freiheitsftrafen für Beer und Marine bes beutiden Reiches. Berlin, 1873. Fr. Rort= tampf, Buchhandlung fur Staatewiffenschaften und Beschichte.

Die Schrift enthalt bie von ber von Raifer Wil= belm berufenen Immebiat=Rommiffion entworfenen neuen Rriegeartifel fur Beer und Marine bes beut= ichen Reiches, welche vom Raifer genehmigt worben find.

Als Inhalt ftellt fich une bar:

- 1. Die Rabinetwordre über Ginführung ber neuen Rriegeartifel.
 - 2. Die Rriegeartitel fur Beer und Marine.
- 3. Die Berordnung betreff ber Diegiplinar=Straf= ordnungen.
- 4. Die Disziplinar = Strafordnungen fur Beer und Marine. (Fur lettere bie Disziplinarbeftra= fungen a) am Lanbe und b) an Borb in Dienft gestellter Schiffe und Fahrzeuge.)

5. Rabineteorbre betreffend vorläufige Borichriften über die Bollftredung ber Freiheiteftrafen.

Wir entnehmen ber Schrift, bag in ber preußi= schen Armee heutzutage folgende Disziplinarstrafen eingeführt finb:

A. Für Offiziere :

- 1) Berweis:
- a) einfacher, ohne Beugen ober im Beifein eines Borgefetten ;

^{*)} Bergl. Arthur Gorgen, "Mein Leben und Birten in Es fehlte wenig, fo ware bie Schlacht an ber | Ungarn in ben Jahren 1848 und 1849," II. 212.

- b) förmlicher, vor versammeltem Offiziere= | Rorpe;
- c) ftrenger, burch Barole-Befehl, mit Gintragung ber Beranlaffung in die Parolebucher. 2) Stubenarreft bis ju 14 Tagen.
- B. Fur Unteroffiziere mit Ginfclug ber Dect= Offiziere.
 - 1) Bermeis:
- a) einfacher, im Beisein eines Borgefetten;
- b) formlicher, vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren ber Rompagnie, ober Ab= theilung, Estabron ober Batterie;
- c) ftrenger, burch Parole: Befehl mit Gintragung ber Beranlaffung in bie Parole-Bucher;
- 2) bie Auferlegung gewiffer Dienfiverrichtungen außer ber Reibe, 3. B.: Strafwachen;
 - 3) Arreftftrafen :
 - a) Rafernen=, Quartier= ober gelinder Arreft bis ju vier Wochen;
 - b) mittlerer Arreft bis ju brei Wochen.
- C. Für Gemeine mit Ginfdluß ber Gefreitenklaffen, Obergefreiten und Gefreiten.
 - 1) Rleinere Dieziplinarstrafen:
 - a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer ber Reibe, z. B. Strafererziren, Strafwachen, Strafbienst in ber Raserne, ben Ställen, ben Montirungskammern ober auf ben Schiefftanben, Erscheinen zum Rapport ober zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
 - b) die Entziehung ber freien Berfügung über bie Löhnung und die Ueberweisung berfelben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in taglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;
 - c) die Auferlegung der Berpflichtung, zu einer bestimmten Beit vor dem Zapfenstreich in die Raferne oder in das Quartier zuruckzufehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.
 2) Arreststrafen:
 - a) Rasernen-, Quartier- ober gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
 - b) mittlerer Arreft bis ju brei Wochen;
 - c) ftrenger Arreft bis ju vierzehn Tagen. Außerbem:
 - 3) für Obergefreite und Gefreite: für bie Gefreitenklaffe:

bie Entfernung von biefer Charge, und

4) für Gemeine ber zweiten Rlaffe bes Sol= batenftanbes, nach fruchtloser Anwendung ber vorftebend ermähnten Strafen:

bie Ginftellung in eine Arbeiter=Abthei= lung.

Ueber bie Buftandigkeit zur Berhangung von Dis= ziplinarftrafen wird fur bie Landmacht bestimmt :

§ 5. Die Disziplinar=Strafgewalt steht nur folgen Offizieren zu, benen der Befehl über eine Trup= penabtheilung, — ein Marinetheil, — über ein absgesondertes Rommando, über eine Militär= — Marine=Behörbe —, oder über eine militärische — Marine — Anstalt, mit Berantwortlickeit für die

Dieziplin, übertragen ift und erftredt fich auf bie Untergebenen bieses Befehlebereichs.

§ 6. Die Dieziplinar=Strafgewalt ift nicht an bie Charge, sonbern an die Funktion geknüpft und geht von felbst auf ben Stellvertreter im Rommando, sofern er Offizier ift, über.

Der Stellvertreter bes Landwehr=Bezirte=Rom= manbeure hat jedoch, infofern er Subaltern=Offizier ift, nur bie im § 8 sub 2 und § 9 angegebenen Strafbefugnisse.

§ 7. Diejenigen Offiziere, welche fich nicht in einer ber im § 5 ermähnten bienftlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben feine Diegi= plinar=Strafgewalt.

Inbeffen ift jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach bem Diensigrade, oder dem Batent
oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Bersonen
bes Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken.
Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort
einem mit Dieziplinar=Strafgewalt versehenen Borgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

- § 8. Jeber mit Dieziplinar=Strafgewalt verfebene Befehlshaber ift berechtigt:
 - 1) gegen Offiziere einfache und formliche Berweife, fowie
 - 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine bie für diefelben nach § 3 B. 1. 2 und C. 1 zulässigen Disziplinarstrafen zu verhängen.
- § 9. Der Chef einer Rompagnie, Eskabron ober Batterie Der Führer einer Rompagnie ist berechtigt, außer ben im § 8 erwähnten Disziplinarftrafen,
 - 1) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Rafernen=, Quartier= ober gelinden Arrest bis ju 8 Tagen;
 - 2) gegen Unteroffiziere, bie nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine:

mittlern Arreft bis gu funf Tagen, und

3) gegen Gemeine:

ftrengen Arreft bis ju brei Tagen ju verhangen.

§ 12. Die betachirten Stabsoffiziere, — Rapistan-Lieutenants, und — Sauptleute und Rittmeister find berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Diss

- giplinarstrafen,
 1) gegen Offiziere:
 - a) ftrengen Berweis, b) Stubenarreft bis zu brei Tagen;
 - 2) gegen Unteroffiziere und Gemeine :

Rafernen=, Quartier= oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;

3) gegen Unteroffiziere, bie nicht bas Portepee tragen, und gegen Gemeine:

mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und

4) gegen Gemeine:

ftrengen Arreft bis ju fieben Sagen ju verhangen.

Detachirte Subaltern=Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinar=Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen bie ihnen untergebenen Offigiere aber burfen fie Arreftstrafen nicht verhangen.

Jebe von einem betachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinar=Bestrafung muß bem Borgesetten bes Letteren angezeigt werben.

§ 16. Die Zufianbigkeit ber Gouverneure und ber Rommandanten tritt gegen alle am Orte befind= lichen Offiziere und Mannschaften ein, wenn bie zur Disziplinar=Bestrafung geeignete handlung:

- 1) als Erzeß gegen bie allgemeine Sicherheit, Rube und Ordnung zu betrachten, oder
- 2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
- 3) gegen eine von ihnen erlaffene militär-polizel= liche Borfdrift ober fonft gegen ihre dienstliche Autorität, ober
- 4) im Bacht= ober fonftigen Dienfte bes Blates, ober
- 5) von einem Offizier, Unteroffizier ober Gemei= nen begangen ift, von beren eigenen mit Disziplinar=Strafgewalt versebenen Borgefesten Reiner in bienftlicher Gigenschaft am Orte ift.

In ben Orten, in welchen zwei Rommanbanten fich befinden, hat der zweite Rommanbant nur bann Dieziplinar=Strafgewalt, wenn er die Dienftgeschäfte bes ersten Rommanbanten ftellvertretend mahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von bem Rommandanten in ben Orten, in welchen derselbe fich unter einem Gouversneur befindet.

§ 17. Die Bustanbigkeit ber Garnison = und Rantonnements-Aeltesten und, in größeren Lagern ober Bivouats, ber Lager-Rommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im § 16 sub 3 und 5 genannten Källen ein.

Die genannten Militar-Befehlshaber üben biefe Disziplinar-Strafgewalt in demfelben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen, aus.

Wenn im Rriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- ober Lager-Rommanbanten ernannt werben, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

Beiträge zur Geschichte bes öftreicischen Geerwesens. I. Der Zeitraum von 1757—1814. Mit besonderer Rudsichtsnahme auf Organisation, Berpstegung und Taktik. Mit 2 Planen. Wien, Berlag von & B. Seibel und Sohn.

In ber vorliegenden Schrift wird dem Lefer ein reiches Material geboten, die Organisation, Berpflegung und Taktik der öftreichischen Armee in den Kriegen gegen Friedrich II., die französische Republik und das Raiserreich kennen zu lernen.

Der Inhalt bes Werkes zerfallt in folgenbe Dauptftude:

- 1) Beit bes fiebenjährigen Rrieges.
- 2) Entwurf zur Mobilmachung ber k. k. Armee im Jahr 1872.
- 3) Die Armee bei Ausbruch ber frangofischen Re-
- 4) Taftit am Enbe bes XVIII. Jahrhunberts.

- 5) Heeresergangung am Schluffe bes XVIII. Jahrhunderts.
- 6) Organisationeverhaltniffe im Jahre 1805.
- 7) Organisationeveranderungen im Jahre 1809.
- 8) Armeeverhaltniffe im Jahre 1813/14.

Als Anhang ift der Schrift eine "Taftische Belehrung über den Gebirgefrieg" von F. M. L. v. Bach vom Jahre 1800 beigegeben.

Die Blane stellen bas Lager von Jenkan am 7. Juni 1757 und von Giutsit am 14. Juni 1757 bar.

Wir werden fpater auf bas Wert gurudtommen.

Des chemins de fer en temps de guerre par A. de Formanoir, capitaine d'état-major. Avec gravures. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. 1872.

Diefe fleine Schrift behandelt in gedrängter Rurze alles, was auf das Eisenbahnwefen im Krieg Bezug hat. Der herr Berfaffer, welcher mit der ganzen sachbezüglichen Literatur, welche in Deutschland und Frankreich erschienen, vertraut ift, hat ebenso belehrend als flegend geschrieben; die kleine Schrift kann ben Offizieren, die fich für den Gegenstand interessiren, empfohlen werden.

Gidgenoffenschaft.

- (Die Wehrkraft ber Soweiz und Studien über bie Reorganisation ber ichweizerischen Armee.)
- 1. Die Wehrtraft ber Schweig. Eine hiftorifche Stigge von einem schweizerischen Stabsoffizier. Gotha, Gustav Schlöße mann. 1872. 134 Setten.
- 2. Studien über bie Reorganisation ber ichmeizerischen Armee. Begleitet von einem Entwurfe für die Militar-Drganisation ber schweizerischen Eibgenoffenschaft. Bon einem eibg. Stabsoffizier. Berlag von Mar Fiala in Bern. (216 Seiten mit 19 Beilagen nnb einer Karte ber Schweiz, worin die projettirte Eintheilung in 9 Divisions-Bezirke eingetragen ift).

Das in Berlin ericheinenbe "Militar-Bochenblatt" Nr. 36 befpricht bie vorstehenben beiben Schriften in nachstehenber Art, bie wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Es wird namslich gesagt:

"Reinem Staate brobt mehr Befahr, an feiner Legenbe gu Grunbe gu geben, ale ber Schweig.

Die Siege, welche bas Schweizervolt im 14. und 15. Jahrshundert erkampfte und seinen Ruhm weit über die Regionen der Alpen trugen, sie leben noch heute im Gedächniß jedes Eidgenossen. Aber wie auch die Geschichte biese helbenthaten feiern mag, ber ererbte Ruhm verschollener Jahrhunderte darf tein Ruhetissen sein, sondern der Sporn zu neuer eigener Anstrengung.

Die Zeiten haben sich seit jenen Ruhmestagen vollommen umgewandelt und mit dieser Banblung hat das horn des Uristiers seine Bedeutung verloren. Die Schweizer können bei ihrer jehigen mangelhaften heeresorganisation mit Sicherheit nicht auf die Biederkehr der Tage von Sempach, Granson oder Murten rechnen, ja kaum auf Erfolge, wie sie die Massen-Formationen Gambetta's erzielt haben.*)

^{*)} Bir hoffen boch beffere Resultate gu erzielen, ba unfere Milig, obgleich fie nur turge Dienstzeit hat, boch weber aus in ber Gile zusammengerafften Mobilgarben, noch aus einem unerganisitten Lanbfturme bestehen wirb.